



# **SATZUNG**

**für die Benutzung der Gemeindebücherei Sternenfels  
(Benutzungsordnung) vom 26.09.2013**

***-aktuelle Gesamtausgabe-***

## Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Benutzung	3
§ 3 Anmeldung	4
§ 4 Benutzerausweis	4
§ 5 Ausleihe	4
§ 6 Säumnisgebühr	4
§ 7 Sorgfaltspflicht/Haftung	5
§ 8 Benutzung der Räume	5
§ 9 Ausschluss von der Benutzung	5

## **Satzung** **für die Benutzung der Gemeindebücherei Sternenfels** **(Benutzungsordnung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sternenfels hat am 26. September 2013 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung über die Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Sternenfels beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeindebücherei der Gemeinde Sternenfels ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien dem kulturellen Leben der Gemeinde sowie der allgemeinen Information und der Freizeitgestaltung der Bürger.
- (3) Die Öffnungszeiten sind im Mitteilungsblatt der Gemeinde Sternenfels, auf der Internetseite der Gemeinde Sternenfels und am Eingang zur Gemeindebücherei veröffentlicht. In den Schulferien ist die Bücherei geschlossen.

### **§ 2 Benutzung**

- (1) Die Benutzung der Gemeindebücherei ist während der Öffnungszeiten jedermann gestattet.
- (2) Die Benutzung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr dürfen die Gemeindebücherei nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von dieser beauftragten Person benutzen.
- (4) Ausgenommen von Abs. 3 sind Schüler der Grundschule Sternenfels während der Unterrichtszeiten.

### **§ 3 Anmeldung**

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweises an.
- (2) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungsordnung durch den gesetzlichen Vertreter.
- (3) Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten.
- (4) Schüler der Grundschule Sternenfels erhalten automatisch einen Benutzerausweis.
- (5) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung mit Betreten der Gemeindebücherei an. Bei Kindern und Jugendlichen haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Benutzungsordnung.

- (6) Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. Erziehungsberechtigte die Benutzungsordnung an und stimmt der Speicherung seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.

#### **§ 4 Benutzerausweis**

- (1) Nach der Anmeldung erhält jeder Leser einen Benutzerausweis der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt.
- (2) Sein Verlust sowie Änderungen seiner personenbezogenen Daten sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung des Bibliotheksausweises erhält der Benutzer gegen Gebühr einen Ersatzausweis.
- (3) Wird der Ausweis an Dritte weitergegeben, ist der Ausweisinhaber bzw. gesetzliche Vertreter verpflichtet, alle entstandenen Kosten zu übernehmen.
- (5) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Benutzung nicht mehr beabsichtigt ist.

#### **§ 5 Ausleihe**

- (1) Die Ausleihe von Medien erfolgt nur gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises. Die Ausleihfrist beträgt vier Wochen. Auf Nachfrage in der Gemeindebücherei ist eine Verlängerung der Leihfrist um weitere vier Wochen möglich, sofern die Medien nicht von anderer Seite vorbestellt sind.
- (2) Die Anzahl der Medien, die an einen Benutzer ausgeliehen werden, kann beschränkt werden.
- (3) Die Ausleihfrist ist in den Medien durch einen Datumsstempel gekennzeichnet; sie ist vom Ausleiher zu überwachen. Eine vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich.
- (4) Der Ausleiher ist nicht berechtigt, entlehene Medien an andere Personen weiterzugeben.

#### **§ 6 Säumnisgebühr**

- (1) Bei verspäteter Rückgabe der Medien ist eine Säumnisgebühr zu entrichten.
- (2) Die Säumnisgebühr beträgt je Media und angefangene Woche 0,10 €.
- (3) Werden Medien gar nicht zurück gegeben, werden diese in Höhe des Wiederbeschaffungspreises in Rechnung gestellt.
- (3) Solange der Entleiher der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, kann ihm die Bücherei die Ausleihe weiterer Medien verweigern und die Verlängerung der Leihfrist versagen.

### **§ 7 Sorgfaltspflicht / Haftung**

- (1) Der Entleiher ist verpflichtet, im Interesse der Allgemeinheit, die Medien pfleglich und sorgfältig zu behandeln, vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren sowie die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Als Beschädigung gelten bei Büchern auch das Umbiegen und Anfeuchten der Ecken, das Korrigieren des Buchtextes, das Einschreiben von Bemerkungen und ähnliches.
- (2) Der Entleiher hat den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die er entleihen möchte, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich mitzuteilen. Ebenso ist auf die fristgerechte Rückgabe der Medien zu achten.
- (3) Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien hat derjenige Ersatz zu leisten, auf dessen Leseausweis die Medien entliehen wurden; bei Kindern und Jugendlichen haftet der gesetzliche Vertreter.
- (4) Die Gemeindebücherei wird bei Verlust oder Beschädigung von entliehen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder stattdessen die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes der Media verlangen.

### **§ 8 Benutzung der Räume**

- (1) Beim Betreten der Gemeindebücherei ist auf jegliche Art von Speisen und Getränken zu verzichten. Das Rauchen in den Räumlichkeiten ist verboten.
- (2) Gespräche sind in einem ruhigen Unterhaltungston zu führen.
- (3) Jeder Benutzer hat Rücksicht auf andere Büchereibenutzer zu nehmen.
- (4) Tiere – mit Ausnahme von Blindenhunden - dürfen in die Gemeindebücherei nicht mitgebracht werden.
- (5) Das Hausrecht obliegt dem Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

### **§ 9 Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können zeitweise oder dauerhaft von der weiteren Inanspruchnahme der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.